

Satzung

Präambel

Es ist die Vision der *Förderinitiative Nightlines Deutschland e.V.*, dass jeder Studierende auf ein flächendeckendes Netz niederschwelliger, von Studierenden getragener Anlaufstellen nach dem Vorbild englischer Nightlines (telefonische Anlaufstellen von Studierenden für Studierende) zurückgreifen kann. Dieses Netz sollte ein stabiles Angebot liefern können und fest etabliert sowie finanziell abgesichert sein. Zu der Entwicklung und Erhaltung eines solchen Nightline-Netztes möchte der Verein einen substantiellen Beitrag leisten.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen *Förderinitiative Nightlines Deutschland e.V.*
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck

Operative und fördernde Ausrichtung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Wissenschaft, des Gesundheitswesens und der Studentenhilfe. In erster Linie fördert der Verein telefonische Anlaufstellen im deutschsprachigen Raum, die von Studierenden getragen und als gemeinnützige Körperschaften organisiert sind (im Folgenden *Nightlines* genannt). Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die finanzielle und operative

- Förderung des Ausbaus von Angebot und Qualität der Nightlines im deutschsprachigen Raum,
- Förderung des Austausches und der Vernetzung der Nightlines,
- Unterstützung von einzelnen Nightlines, besonders in der Gründungsphase.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt, bedarf dessen Zustimmung und endet durch Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand zum Jahresende mit einer einmonatigen Frist, durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod.
- b) *Aktive Mitglieder* können natürliche Personen werden, die ihre aktive Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklären und die Vereinsziele durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit unterstützen. Der Übertritt in passive Mitgliedschaft ist durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Lokale Nightlines, die ihre Mitgliedschaft dem Vorstand gegenüber erklären, werden automatisch aktive Mitglieder und können ihr Stimmrecht durch die Entsendung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung wahrnehmen.

- c) *Passive Mitglieder* können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, indem sie die Arbeit des Vereins nach Maßgabe der Beitragsordnung finanziell unterstützen. Sie werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- d) Sowohl aktive als auch passive Mitgliedschaft verpflichtet zur jährlichen Zahlung eines Geldbetrages. Dieser wird jeweils zu Jahresbeginn bis spätestens 31. März beziehungsweise mit dem Beitritt fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung verabschiedet.

§5 Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- b) Beschlüsse der Organe und die offizielle Kommunikation zwischen Organen und zwischen Organen und Mitgliedern können grundsätzlich auf allen gängigen Wegen erfolgen, insbesondere schriftlich oder per Email.

§6 Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und einem Kassenwart. Die Benennung je eines Koordinators für Öffentlichkeitsarbeit, für Fundraising, für die Gründung neuer Nightlines und für die Entwicklung des Nightline-Netzwerkes als weitere Organe des Vorstandes ist anzustreben.
- b) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus den beiden Vorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- d) Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes frühzeitig aus, so ist der dann verbleibende Vorstand befugt, den vakanten Posten bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im Rahmen der deutschlandweiten Treffen der Nightlines.
- b) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des gleichen Zwecks und der Gründe vom vertretungsberechtigten Vorstand verlangt wird.
- c) Jede Mitgliederversammlung wird von einem der vertretungsberechtigten Vorstände, bei deren Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemäß §6a dieser Satzung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Förderinitiative Nightlines Deutschland e.V. bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- d) Mit der Einladung ist die vom vertretungsberechtigten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- f) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer für die Dauer von je zwei Jahren, die jeweils zu abwechselnden Geschäftsjahren neu gewählt werden. In der Gründungsversammlung wird einer der beiden Kassenprüfer für nur ein Jahr gewählt.
- g) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- h) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt. Sofern ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.

§8 Protokollierung

Über den Verlauf der Treffen der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§9 Satzungsänderung

- a) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, formale Satzungsänderung aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts eigenmächtig durchzuführen. Die aktiven Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.
- b) Zur Änderung dieser Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- c) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen werden muss. Änderungen sind nur bei einer Mehrheit von mindestens 9/10 der anwesenden gültigen Stimmen möglich.

§10 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die bestehenden, gemeinnützigen Nightlines in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde am 10. Juli 2009 in Leimen bei Heidelberg errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 6. und 11. August 2009, 15. Juni 2013 sowie vom 9. Dezember 2017 geändert.